

Gütern entstehenden Bergwerke die vier Erbkuxe durch die Gewerke frei zu verbauen gestatte, d. h. dass sie nicht verpflichtet sein sollten, den sonst zu leistenden Beitrag zu den Betriebskosten zu zahlen, bis die Grube fündig geworden sei. Außerdem baten sie noch um die Gewährung des Kupferzehnten in diesen neu anzulegenden Gruben. Dafür wollten sie dann ihrerseits alles thun, um die Bergwerke in Aufnahme zu bringen.¹ Indess die Fürsten trugen Bedenken, ein derartiges Zugeständniss, das gegen das herrschende Gewohnheitsrecht verstieße, zu bewilligen. Die Brüder haben die Bitte mehrere Male vergebens erneuert.² Hans hat für seine Güter in Auerbach noch a. 1534 mit dem Kurfürsten Johann Friedrich darüber verhandelt. Er suchte die abermalige Annahme des Amtes als Hofrichter von der Gewährung dieser Bitte abhängig zu machen. Johann Friedrich aber wollte

¹) *Protocoll d. d. Schneeberg, Freitag nach Mauritii (Sept. 23) a. 29.* Die Hauptstelle lautet: Die Gebrüder von der Planitz haben gebeten, dass die Fürsten bewilligen möchten, wo neu pergwerk uff iren guttern aufkeme, es were silber aber golt, das man inen di 4 k[ux] erbtheil frei vorpauen solt, so es aber kopfer weher und silber hilt, welchs das kopfer ubertreth, dass die Fürsten sich vernehmen lassen sollten, was sie gedächten, ihnen davon zustehen zu lassen und je uffs wenigest, das inen der zehend vom kopfer, und vom silber der zehend unßern gnst. und gn. hern gegeben wurde. . . Dann wo si etwas trostlichs zu gewarten hetten, wurden si meher fleiß zu erregung des pergwerks vorwenden und auch, wi angezeigt, von dem iren zu erregung desselbigen darlegen. — Die Bedeutung der Worte frei vorpauen ergiebt sich aus dem Abschied auf das Ansuchen Rudolfs und Hans' von der Planitz wegen der Erbtheile vom 12. April 1535, wo es heißt: frei zu verbauen, bis die zechen fundig. *Reg. T fol. 128—132^a.* — ²) *Instruction für die Rätthe des Kurfürsten Johann auf die Berg-handlung Quasimodog. a. 1531 auf dem Schneeberg Reg. T fol. 94^b Nr. 35.* — Inbetreff der Erbtheile heißt es in dem Protocoll über die Berghandlung zu Quasimodog. dieses Jahres, haben die Rätthe mit Bergmeister und Geschworenen verschafft, dass es damit gegen die von der Planitz, wie auf dem Schneeberge Herkommen ist, soll gehalten werden, auch zu der anbietung des ertheils ein sunderlich buch solle gehalten werden, und der bergmeister macht haben, dießelben, obgleich der von der Pl. verordenter von wegen anbietung des ertheils uf gewonlichen vorleihetag nit darbei were, dennoch den anbietenden gewerken zu gezeugnus in dasßelbig buch zu verzeichnen lassen. Inbezug auf die Überlassung des Zehnten geben die Rätthe das Gutachten ab, man solle den von der Planitz etliche Jahre den Zehnten vom Kupfer lassen, es were vil oder wenig silber darin, und das iren cfl. und fl. g. der zehend am silber, es were auch vil oder wenig silber im kupfer, folgte; in der zeit jhare, die man willigen wurde, [wurde dann] vormerkt, was der von der Plawnitz vleis am berckwerk fur forderung thun wurde. Und wirdet uffem Schneeberge also gehalten, wan das silber das kupfer im werd und kauf ubertrifft, so nehmen die fursten den zehenden an kupfer und silber. *Reg. T fol. 94^b Nr. 35.* Schon vorher war die Angelegenheit auf der Berghandlung Quasim. a. 1530 in Annaberg zur Sprache gekommen. Die Rätthe hatten ihnen damals keine endgültige Antwort gegeben. *Reg. T fol. 93—94^a Nr. 34.* Vgl. auch die vorige Anm.